

Richtlinien für die Verleihung eines Bürgerpreises der Gemeinde Leck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck hat in ihrer Sitzung am 26. August 2004 folgende Richtlinien für die Verleihung eines Bürgerpreises beschlossen:

1. Die Gemeinde Leck verleiht jährlich einen Bürgerpreis als Anerkennungs- und Förderpreis.
2. Der Bürgerpreis soll für besondere Aktivitäten auf dem Gebiet des Allgemeinwohls vergeben werden. Dabei könnte es sich z. B. um besonderes Engagement im Umweltschutzbereich, im Kulturbereich oder im sozialen Bereich handeln.

Im Bereich des Umweltschutzes kann der Preis z. B. für vorbildliche Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege verliehen werden. Hierzu gehören z. B. die Anlage bzw. Erhaltung von Biotopen, Programme des Artenschutzes, Renaturierungsmaßnahmen oder Anpflanzungsarbeiten und Begrünungsaktionen.

Im kulturellen Bereich kann der Preis z. B. bei vorbildlichem Engagement auf dem Gebiet der Kultur vergeben werden. Hierzu gehören z. B. der persönliche Einsatz bei bestimmten kulturellen Veranstaltungen, der Einrichtung von Veranstaltungsorten und anderen kulturellen Einrichtungen.

Im sozialen Bereich kann der Preis z. B. für vorbildliche Aktivitäten auf dem Gebiet des sozialen Engagements vergeben werden. Hierzu gehören z. B. besondere und verdienstvolle Tätigkeiten im Bereich der Seniorenpflege, Kinder-, Jugend- und Behindertenbetreuung bzw. der Integration von Randgruppen.

3. Der Preis kann an Einzelpersonen und/oder Gruppierungen verliehen werden, die in Leck tätig sind oder in ihrer Person bzw. in ihrem Wirken einen Bezug zu Leck haben. Der Preis kann auch mehreren Personen für eine gemeinsame Aktion zuerkannt werden.
4. Der Preis besteht aus einer Verleihungsurkunde und ggf. einem Geld- und/oder Sachpreis.
5. Erzielen mehrere Bewerberinnen/Bewerber bzw. Vorgeschlagene gleiche Bewertungen, so kann der Preis auch geteilt werden.
6. Für die Preisverleihung kann jeder Vorschläge einreichen. Eigenbewerbungen sind möglich. Die eingereichten Vorschläge müssen den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, eine kurze Darstellung der vorgeschlagenen Aktivitäten sowie ggf. eine Aufstellung früherer Aktivitäten enthalten. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form bei der Gemeinde Leck einzureichen.
7. Vorschläge und Bewerbungen sind spätestens bis zum **1. November** eines jd. Jahres einzureichen.
8. Über die eingereichten Bewerbungen entscheidet ein Preisgericht. Jede Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Leck kann eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Sitzung des Preisgerichtes entsenden. § 22 GO findet analoge Anwendung. Weiterhin sind die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher oder ihre/seine Stellvertretung und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Stellvertretung Mitglied in diesem Preisgericht.
9. Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nicht öffentlich. Das Preisgericht ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Preisgerichtes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Vorsitz des Preisgerichtes übernimmt die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher oder ihre/seine Stellvertretung. Den Termin für die Sitzung des Preisgerichtes legt die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher oder ihre/seine Stellvertretung fest.
10. Die Entscheidung des Preisgerichtes ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

11. Der Bürgerpreis wird von der Bürgervorsteherin bzw. dem Bürgervorsteher oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister verliehen und im Rahmen einer Feierstunde ausgehändigt. Die Laudatio sollte in der Regel von einem Jurymitglied gehalten werden.
12. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

25917 Leck, 30.08.2004

GEMEINDE L E C K

M. Tatsch